



**Landwirtschafts-
Consulting GmbH**

Grüner Kamp 15-17
D-24768 Rendsburg

Tel. 04331 33630 0
Fax 04331 33630 12

info@lc-sh.de
www.lc-sh.de

**Fachbeitrag zum Artenschutz
(Faunistische Potenzialanalyse und
artenschutzrechtliche Prüfung)**

für den

Neubau einer Legehennenanlage

im Auftrage von

**Herrn Christian Spahr
Ziegelei 3
23795 Fahrenkrug**

Bearbeitet von Dipl. -Biol. Hartmut Sönnichsen

Rendsburg, September 2017

Inhalt

1..	Planungsanlass	1
1.1.	Aktuelle Planungen	1
1.1.1	Bauvorhaben (Beschreibung und Auswirkungen)	1
1.1.2	Sonstige Planungen	3
2.	Artenschutzrechtliche Abschätzung der potenziell vorkommenden Fauna	3
2.1	1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Methode	4
3.	Beschreibung des Untersuchungsraums	6
4.	Prüfungsrelevante potenziell vorkommende Tiere und Pflanzen	7
4.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.2	Vögel	14
4.2.1	Auf Artniveau zu behandelnde europäische Brutvogelarten	14
4.2.2	Zu Gilden zusammengefasste europäische Brutvogelarten	17
4.2.3	Sonstige Vogelarten	22
4.2.4	Rastvögel	22
4.3	Reptilien und Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
4.4	Fische des Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
4.5	Libellen des Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
4.6	Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
4.7	Käfer des Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
4.8	Weichtiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
4.9	Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	27
6.	Verwendete Literatur	26
	Anlage	29

1. Planungsanlass

Herr Christian Spahr, wohnhaft in 23795 Fahrenkrug, Ziegelei 3, plant mehrere Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Fahrenkrug ((Gemarkung Fahrenkrug, Flur 1, Flurstück 69/2, 144 u. 146, siehe Abb. 1) und darüber hinaus den Abriss von einem Hühnerstall und zwei Scheunen. Teilweise werden die freiwerdenden Flächen wieder neu bebaut.

Zur Überprüfung möglicher Auswirkungen auf Fauna und Flora im Gebiet wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt.

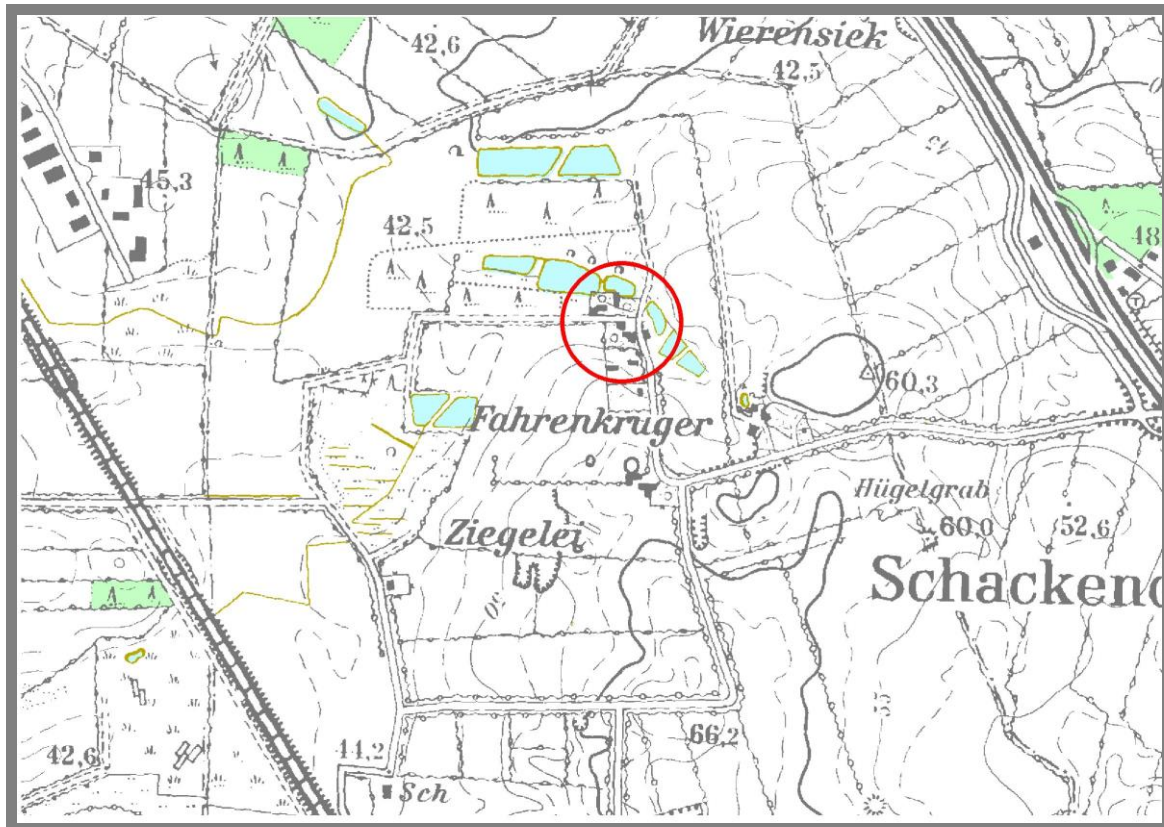


Abb. 1: Lage des für die bauliche Planung vorgesehenen Standortes (siehe Kreismarkierung)

Bei den vorgesehenen Eingriffsstandorten handelt es sich um eine Teilfläche eines Legehennen-Auslaufs, einer ackerbaulich genutzten Fläche und einer Betriebsfläche (überwiegend teilversiegelt).

1.1 Aktuelle Planungen

1.1.1 Bauvorhaben (Beschreibung und Auswirkungen)

Im Zuge des baulichen Vorhabens (vergleiche Abb. 2) werden rd. 3000 m² neuversiegelt und knapp 900 m² entsiegelt (Gebäudeabriss).

Vorgesehen ist der Bau von

einem Legehennenstall
 einer Packhalle (Erweiterung einer bestehenden)
 einem Fuhrpark-Unterstand

und der Abriss von

einem Hühnerstall
 zwei Scheunen

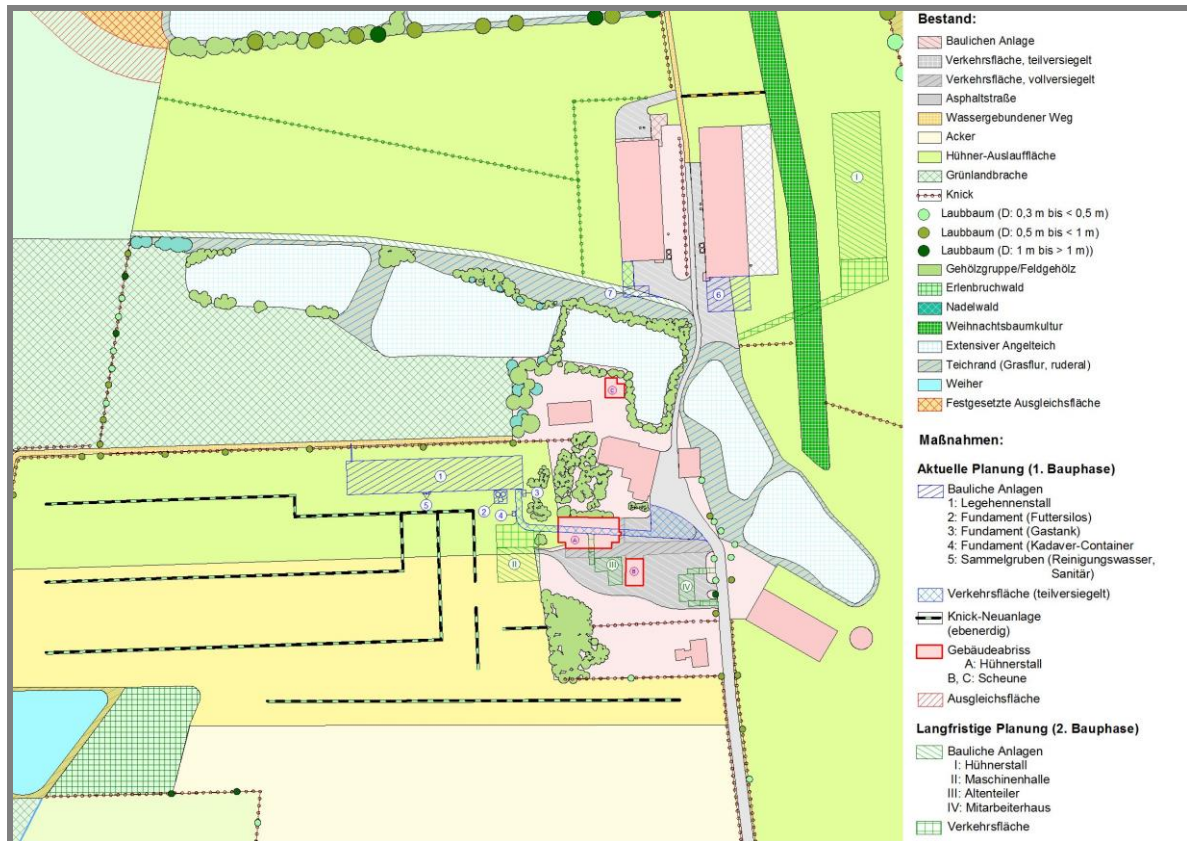


Abb. 2: Bauliche Vorhaben und Abrissplanungen

Das rd. 0,5 m breite Kotförderband des geplanten Legehennenstalles wird auf einer Höhe von rd. 1,5 m über einen Knick hinweggeführt. Zu diesem Zweck wird der Knick in einer rd. 1 m breiten Schneise auf eine Höhe von rd. 1,5 m zurückgeschnitten.

Während der Bau- und Abrissphase ist mit einer Erhöhung der Lärmemission und der optischen Einflüsse (Bewegungen von Menschen und Baumaschinen) zu rechnen.

Allerdings finden die geplanten Maßnahmen im Bereich des bereits bestehenden, landwirtschaftlichen Betriebskomplexes statt, so dass die Auswirkungen der Betriebsphase vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Verlärmung als untergeordnet eingestuft werden.

Durch die Versiegelung von gewachsenem und belebtem Boden wird die potenzielle Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eingeschränkt.

1.1.2 Sonstige Planungen

In zwei zum Betrieb gehörenden Fischteichen wurde vor 2 Jahren (2015) das Wasser abgelassen (siehe Abb. 3). Eine Wiederbefüllung wurde bisher nicht vorgenommen. Kennzeichnend sind ein sehr niedriger Wasserspiegel und ein fast flächendeckend Schilfröhrichtbestand. Für diese beiden Teiche ist eine Wiederaufstauung vorgesehen auf eine Wassertiefe von rd. 1 – 1,5 m Tiefe.

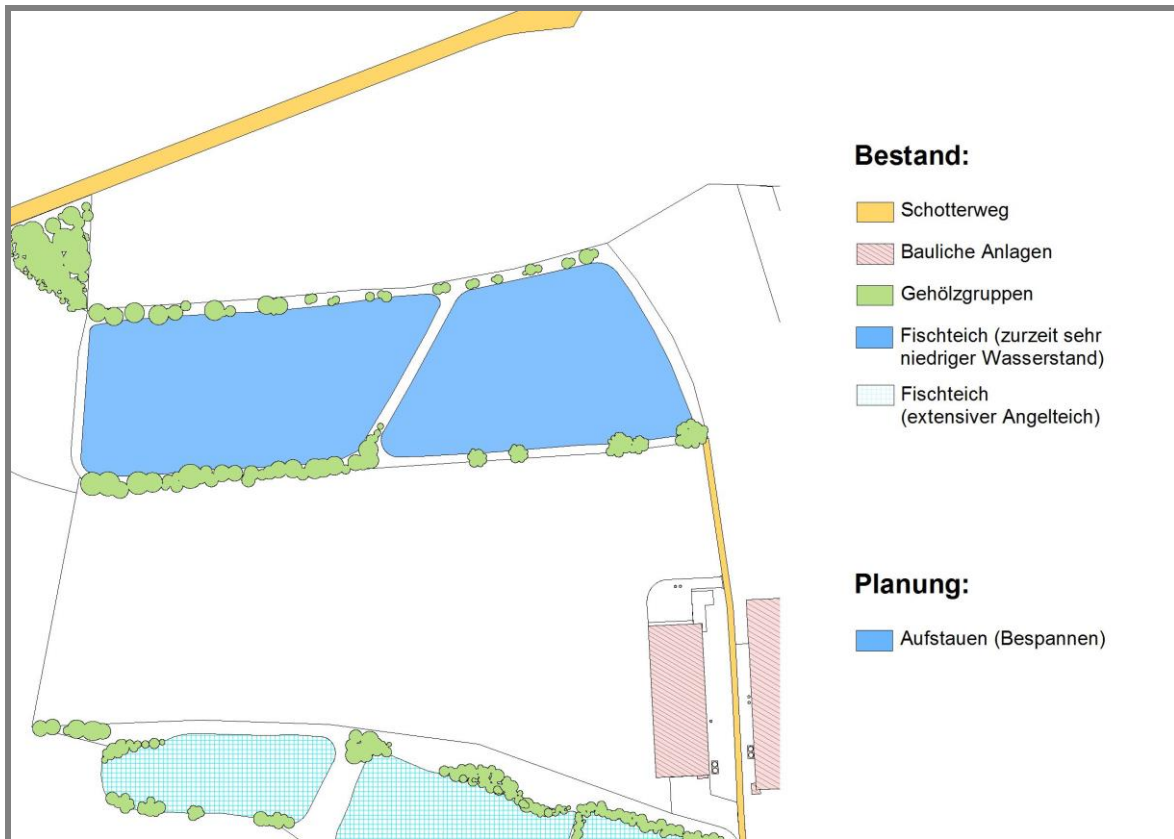


Abb. 3: Für die Wiederbefüllung vorgesehenen Fischteiche

Welche Auswirkungen die geplante Maßnahme auf prüfungsrelevante Arten hat, wird im Kapitel 4 erörtert.

2. Artenschutzrechtliche Abschätzung der potenziell vorkommenden Fauna

2.1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für den Fachbeitrag zum Artenschutz ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Gemäß § 44 (1) ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie Vorhaben gemäß § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die in § 44 (1) BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote nach Maßgabe des § 44 (5) Satz 2-5 BNatSchG:

Sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Zugriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der im Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind von artenschutzrechtlicher Prüfungsrelevanz mit Hinblick auf den § 44 (5) Satz 2 BNatSchG einzig die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten.

2.2 Methode

Im Abgleich mit der vor Ort angetroffenen Lebensraumausstattung (Bestandserfassung Mitte März 2016 sowie Mitte Februar, Anfang April und Mitte Mai 2017) wurde nach Auswertung der Literatur zur Verbreitung prüfungsrelevanter Arten deren potenzielles Vorkommen im Plangebiet abgeschätzt.

Prüfungsrelevante Arten wurden nicht näher behandelt, wenn

- sie im Land als verschollen gelten
- sich der Untersuchungsraum außerhalb artspezifischer Verbreitungsgebiete befindet
- die Lebensraumsprüche durch den Beurteilungsraum nicht erfüllt werden.

Ergänzend wurde das aktuelle Artenkataster des LLUR (WINART-Datenbank, Lanis-SH, © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2017) auf Vorkommensnachweise von Tier- und Pflanzenarten abgefragt.

Zur prüfungsrelevanten Fauna und Flora in Schleswig-Holstein zählen folgende Arten (-gruppen):

	RL-SH	FFH	VS
Säugetiere			
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	0	II, IV	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	II, IV	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	1	II, IV	
Waldbirkenmaus (<i>Sicista betulina</i>)	R	IV	
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	2	IV	
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	II, IV	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	IV	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	2	II, IV	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	-	IV	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	0	II, IV	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	1	IV	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	V	IV	
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	IV	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	IV	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	IV	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-	IV	
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	IV	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	IV	
Breitflügel fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	IV	
Zweifarb fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	1	IV	
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	2	II, IV	

Vögel		VS
alle europäischen Vogelarten		X

Amphibien und Reptilien	RL-SH	FFH	VS
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	1	II, IV	
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	3	IV	
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	1	IV	
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	IV	
Knoblauchkröte (<i>Pelobates cuscus</i>)	3	IV	
Springfrosch (<i>Rana dalmatica</i>)	-	IV	
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	V	IV	
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	D	IV	
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	V	II, IV	
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	1	IV	
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	0	II, IV	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2	IV	

Fische	RL-SH	FFH	VS
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	1	II, IV	
Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	0	II, IV	

Libellen	RL-SH	FFH	VS
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	2	IV	
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	R	IV	
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	0	IV	
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	0	IV	
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	3	II, IV	
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	0	II, IV	
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	0	IV	

Schmetterlinge	RL-SH	FFH	VS
Kleiner Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	0	II, IV	
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	0	IV	
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	k. A.	IV	

Käfer	RL-SH	FFH	VS
Eichenbockkäfer (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1	II, IV	
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	II, IV	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	II, IV	
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	II, IV	

Weichtiere	RL-SH	FFH	VS
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	2	IV	
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	II, IV	

Pflanzenarten	RL-SH	FFH	VS
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	0	II, IV	
Vorblattloses Leinkraut (<i>Thesium ebracteatum</i>)	0	II, IV	
Moorsteinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>)	0	II, IV	
Schierlings-Wasserfenchel (<i>Oenanthe coniooides</i>)*	1	IV	
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	1	II, IV	
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	1	II, IV	

RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holsteins (0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, R: extrem selten, k.A. = keine Angabe)

FFH: Anhang der FFH-Richtlinie

VS: Vogelschutzrichtlinie

3. Beschreibung des Untersuchungsraums

Kennzeichnend für den Untersuchungsraum ist eine sanft reliefierte Landschaft, die von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Ackergras, Brachen, Dauergrünland, Hühnerausläufflächen), Siedlungsbereichen, Gehölzgruppen, kleinere Wälder und den Fischteichen (überwiegend in extensiver Nutzung, teils aufgegeben: siehe Abb. 4) geprägt wird.

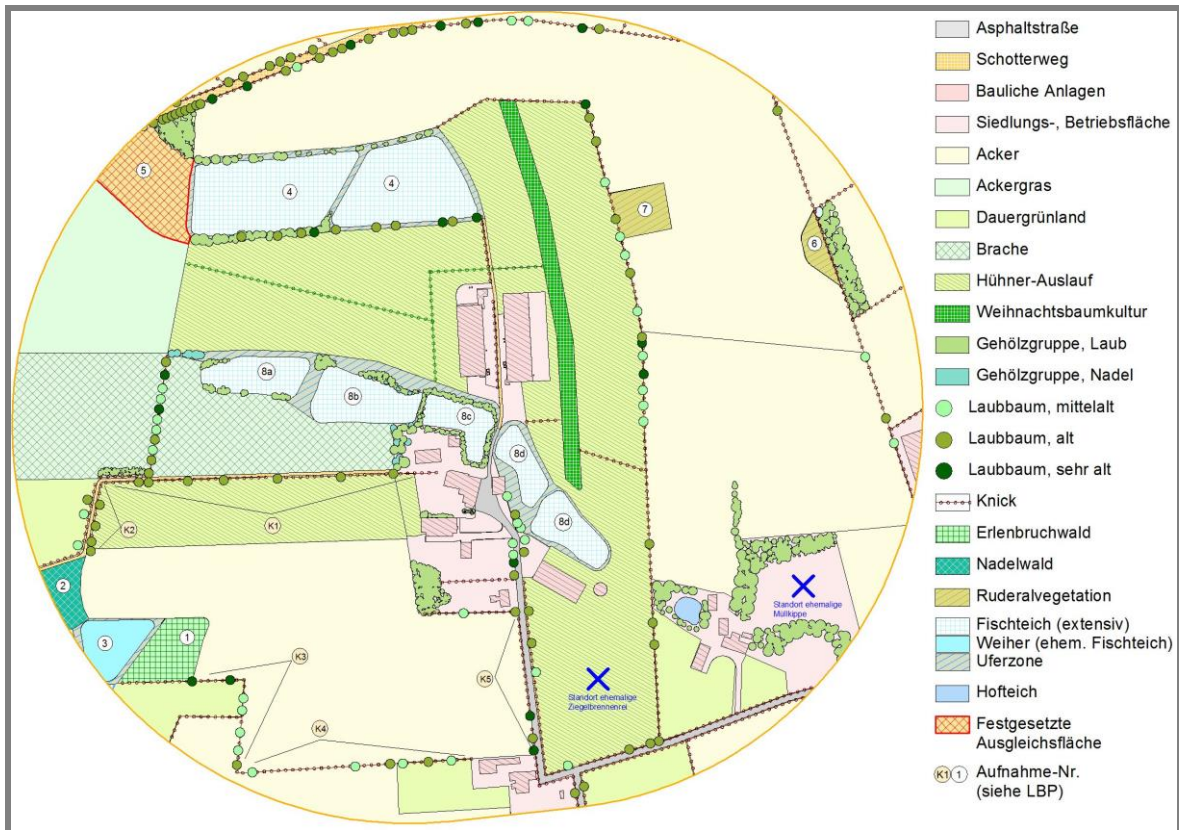


Abb. 4: Untersuchungsraum

Stellenweise werden die Fischteiche von Ufergehölzen begleitet. Da die Agrarlandschaft gliedernde Knicknetz ist nur mäßig dicht entwickelt. Letzteres ist vielfach mit alten Überhängern ausgestattet.

Eine Beschreibung der mit Aufnahmeummern versehenen, naturnahen Landschaftselemente sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

4. Prüfungsrelevante potenziell vorkommende Tiere und Pflanzen

Für die im Folgenden genannten Arten gilt * = ungünstiger, ** = suboptimaler Erhaltungszustand.

4.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der **Fischotter***, **Biber*** und die **Waldbirkenmaus*** sind für das Untersuchungsgebiet nicht vermeldet. Ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist nicht anzunehmen, eine Prüfungsrelevanz ist nicht gegeben.

Gemäß der WINART-Datenbank des LLUR (Lanis-SH, ©, 2017) sind viele Nachweise von **Haselmaus**vorkommen entlang der A21 erbracht worden. Die nächstgelegene Vermeldung (2015) befindet sich knapp 700 m nordöstlich des Bauvorhabens. Grundsätzlich sind aus folgenden

Gründen in Hinsicht auf die geplanten Maßnahmen/Eingriffe keine Konflikte mit § 44 BNatSchG zu erwarten:

- Als Lebensraum dienen der Haselmaus unterholzreiche Wald- und Waldrandbereiche oder Knicks und Hecken mit dichten Dorngehölzen (Brombeere, Himbeere, Schlehe, Rose etc.). Die Art bewegt sich fast ausschließlich im Geäst und meidet den Boden. Schon eine kleine Straße kann eine Ausbreitungsbarriere darstellen. Ein dichtes Gehölznetz im Verbund ist für die Wanderungen daher von hoher Bedeutung.
Im Zuge der Baufeldräumung (aktuelle Planung) werden keine Gehölze beeinträchtigt oder beseitigt.
- Störungen durch bau- und betriebsbedingte Wirkprozesse sind von untergeordneter Bedeutung, da die Haselmaus dämmerungs- und dunkelaktiv ist und akustische Vorbelastungen bereits durch die benachbarte Hoflage bestehen. Dass Lärm nicht unbedingt ein Meideverhalten auslöst, belegt die FÖAG (2011). Danach werden von der Haselmaus auch siedlungsnahere Bereiche und sogar Gehölzstrukturen entlang von Bundesstraßen und Autobahnen besiedelt.

Fledermäuse sind vorrangig in Gebieten zu finden, die ein reichhaltiges Nahrungsangebot (dichte Insektenbestände) und geeignete Quartiere zur Rast, zur Jungenaufzucht sowie zur Überwinterung bieten. Diese Bedingungen werden vor allem von einer vielfältig strukturierten Landschaft mit einem Wechsel aus Freiflächen, altem Laubbestand, Wasserflächen und auch Gebäuden erfüllt. Viele Arten suchen als Sommerquartiere Baumhöhlen und Geländespalten auf, während zur Überwinterung frostfreie Unterschlüpfen wie Dachböden und Höhlen/Stollen bevorzugt werden. Baumhöhlen zur Winterzeit werden dagegen weniger besiedelt.

Während der Jagdflüge bzw. auf dem Weg zu den Jagdgebieten orientieren sich viele Fledermausarten an linearen Geländestrukturen wie Waldränder, Waldwege, Alleen, Hecken, Knicks oder Gewässer.

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts erlitten die Fledermausbestände in Europa und insbesondere in Mitteleuropa dramatische Bestandseinbußen. Einen großen Anteil hatten die mit der steigenden Technisierung und Intensivierung der Landwirtschaft einhergehenden Habitatveränderungen (z. B. Ausräumung der Landschaft, Grünlandverlust, Reduktion der Freihaltung von Rindern, gesteigerter Einsatz von Insektiziden). Weiterhin führten der Quartiersverlust (z.B. durch Gebäudesanierung) und der Einsatz hochtoxischer Holzschutzmittel (an Außenverkleidungen, Kirchtürmen, Scheunen etc.) zu erheblichen Dezimierungen.

Aktuell wird die Gefährdung in der zunehmenden Zersiedelung/Zerschneidung der Landschaft (z.B. durch Neuanlagen von Verkehrswegen) sowie dem Rückgang dörflicher Strukturen gesehen (vergl. Dietz et al., 2007). Lokal werden viele Fledermäuse Opfer des erhöhten Verkehrsaufkommens und der Windkraftanlagen. Weiterhin wird vermutet, dass sich langfristig zudem die vollständige Restholznutzung, der Pestizideinsatz in der Forstwirtschaft sowie der großflächige Anbau von Energiepflanzen (Maiskulturen) negativ auf die Fledermauspopulationen auswirken werden.

Für das unmittelbare Untersuchungsgebiet wurden gemäß der WINART-Datenbank (Lanis-SH, © LLUR-SH, 2017) im Umkreis von 1,7 km keine aktuellen Fledermausvorkommen nachgewiesen. Aufgrund ihrer hohen Mobilität sind dennoch zumindest mit temporären Vorkommen von einigen der folgenden Fledermausarten zu rechnen, die innerhalb des dem Baustandort zuzuordnenden TK25-Quadranten nachgewiesen wurden (vergl. dazu FÖAG 2011):

Breitflügel- fledermaus *	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>die höchsten Dichten sind über Viehweiden, Streuobstwiesen und an Gewässerrändern anzutreffen; ansonsten wird ein weites Spektrum von Lebensräumen bejagt: im und am Wald, über Gärten, Äcker, Grün- und Ödland, Müllplätze, Gewässer, entlang von Straßen mit hohen Bäumen und Laternen, in und außerhalb von Ortschaften, auch auf Einzelgehöften und -häusern; Flüge bedingt strukturgebunden, auch über offenes Land</p>
	<p style="text-align: center;">Raumnutzung</p> <p>Radius zwischen Quartier und Jagdgebiet i. R. rd. 4,5 km, in Einzelfällen bis 12 km.</p>
	<p style="text-align: center;">Sommerquartiere</p> <p>Wochenstuben nur in Gebäuden, insbesondere Dachböden; einzelne auch hinter Fensterläden, Jalousiekästen und hinter Wandverkleidungen</p>
	<p style="text-align: center;">Winterquartiere</p> <p>seltener in unterirdischen Hohlräumen, sondern vielmehr in Spaltenquartieren an und in Gebäuden oder Felsen, auch in Holzstapel; vergleichsweise niedriger Luftfeuchtebedarf</p>
	<p style="text-align: center;">Empfindlichkeit</p> <p>gegenüber Licht- und Lärmimmission sowie Landschaftszerschneidung gering</p>
Großer Abend- segler *	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>Anforderung an Jagdlebensräume: ausreichend hohe Dichte an Laubbäumen oder hoch fliegender Insekten in Höhen zwischen 10-50 m (freier Luftraum); bevorzugt werden Auwälder und Gewässer ansonsten wird ein weites Spektrum an Habitaten besiedelt: Agrarflächen, Ödland, beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich (Parks, Friedhöfe, selten über Zentren weiträumiger dicht bebauter Siedlungen etc.); Flüge strukturgebunden</p>
	<p style="text-align: center;">Raumnutzung</p> <p>Wochenstubenquartierswechsel in Entfernungen bis 12 km; Jagdflüge der Kolonie bis 2,7 km entfernte Gebiete, Einzeltiere bis 26 km</p>
	<p style="text-align: center;">Sommerquartiere</p> <p>Wochenstuben in Baumhöhlen, Stammufrissen und besonders geräumigen Fledermaus-Spezialkästen, selten in bzw. an Gebäuden</p>
	<p style="text-align: center;">Winterquartiere</p> <p>in Gebäuden, Baum- und Spechthöhlen (weite Migrationsflüge)</p>
	<p style="text-align: center;">Empfindlichkeit</p> <p>gegenüber Licht- und Lärmimmission gering sowie Landschaftszerschneidung sehr gering</p>
Rauhaut- fledermaus *	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>weitgehend im Bereich von Wäldern (in lichten Altgehölzen), entlang von Wegen und Schneisen, darüber hinaus über Waldwiesen, Kahlschlägen und Pflanzungen, auch über Gewässer; jagende Tiere können zur Zugzeit auch in Siedlungen angetroffen werden; Flüge bedingt strukturgebunden, auch über offenes Land</p>

	<p style="text-align: center;">Raumnutzung</p> <p>Jagdgebiete (bis über 20 km²) bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt</p>
	<p style="text-align: center;">Sommerquartiere</p> <p>Wochenstuben in engen Spalten (Stammaufrisse, abgeplatzte Rinde), in Baumhöhlen, auch an Hochsitzen (z.B. hinter Dachpappe) regelmäßig in flachen Typen der Fledermauskästen, selten in und an Gebäuden</p>
	<p style="text-align: center;">Winterquartiere</p> <p>Fernwanderer, SH weitgehend räumend; Einzeltiere aus Baumhöhlen, Häuser und Holzstapeln bekannt</p>
	<p style="text-align: center;">Empfindlichkeit</p> <p>gegenüber Licht-, Lärmimmission sowie Landschaftszerschneidung gering</p>
Zwergfledermaus	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>wo vorhanden werden Wälder und Gewässer bevorzugt, ansonsten erweist sich die Art als sehr flexibel (z.B. im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen Wegen und Hecken, Innenhöfen mit viel Grün, in Park- und Gartenanlagen) die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum</p>
	<p style="text-align: center;">Raumnutzung</p> <p>Radius zwischen Wochenstuben-Quartier und Jagdgebiet bis 1,3 km (Verbände) und bis 15 km (Einzeltiere); zwischen Schwärmer-Quartieren und Jagdgebieten bis 22,5 km.</p>
	<p style="text-align: center;">Sommerquartiere</p> <p>Wochenstuben an und in Gebäuden in Spalträumen meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern (Holz, Eternit, Putzblasen, Fensterläden, Dachkästen, Blechabdeckungen), in Baumspalten etc., einzelne Individuen oder Paarungsgruppen auch in Nistgeräten (Wochenstuben hier eher selten)</p>
	<p style="text-align: center;">Winterquartiere</p> <p>gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen, häufig in oberirdischen Spalten</p>
	<p style="text-align: center;">Empfindlichkeit</p> <p>gegenüber Licht- und Lärmimmission sowie Landschaftszerschneidung gering</p>
Mückenfledermaus **	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>bevorzugt Auwälder, Niederungen und Gewässer, insbesondere Altarme; meidet landwirtschaftliche Nutzflächen</p>
	<p style="text-align: center;">Raumnutzung</p> <p>Radius zwischen Wochenstuben-Quartier und Jagdgebiet im Mittel in 1,7 km Entfernung</p>
	<p style="text-align: center;">Sommerquartiere</p> <p>Wochenstuben in Spaltenquartieren in und an Gebäuden mit Holz, nicht selten Eternitverkleidungen, hinter Putzblasen, Fensterläden, Schildern, in Dachkästen, hinter Blechabdeckungen, Baumspalten etc., Neubauten werden relativ schnell bezogen; Einzeltiere öfter in Nistgeräten vorkommend</p>
	<p style="text-align: center;">Winterquartiere</p> <p>kaum Funde, überwiegend oberirdische Quartiere in Gebäuden; vermutlich Wanderverhalten über große Entfernungen</p>

	<p style="text-align: center;">Empfindlichkeit</p> <p>gegenüber Licht- und Lärmimmission sowie Landschaftszerschneidung gering</p>
Braunes Langohr**	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>hauptsächlich in Laub- und Mischwäldern, auch in geschlossenen mit viel Unterholz; ferner in Parks und Gartenanlagen, auf Friedhöfen, bis tief in besiedelte Räume; Jagdreviere meist nicht größer als einige Hektar; Flüge strukturgebunden, kaum über offenes Land</p>
	<p style="text-align: center;">Raumnutzung</p> <p>Radius zwischen Quartier und Jagdgebiet bis 2,2 km, in Herbst bis 3,3 km.</p>
	<p style="text-align: center;">Sommerquartiere</p> <p>Wochenstuben in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermaus- und Kombikästen, auch auf Dachböden (zuweilen hinter Verkleidungen aller Art)</p>
	<p style="text-align: center;">Winterquartiere</p> <p>gelegentlich in kleinen unterirdischen Hohlräumen, ansonsten in Höhlen, Stollen, Kellern usw., mitunter auch oberirdisch in Bauten</p>
	<p style="text-align: center;">Empfindlichkeit</p> <p>gegenüber Lichtimmission hoch und ebenso gegenüber Lärmimmission aufgrund potenzieller Maskierung von Beutegeräuschen im Jagdhabitat, gegenüber Landschaftszerschneidung hoch.</p>
Bechsteinfledermaus*	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>Vorwiegend in Laub- und Laubmischwäldern verbreitet, weniger in Nadelwäldern; in Süddeutschland auch in Streuobstwiesen in Waldrandnähe Jagdhöhe 1 – 5 m, (Luft u. vermutlich auch Bodenjäger)</p>
	<p style="text-align: center;">Raumnutzung</p> <p>Jagdgebiete eines Wochenstubenverbands liegen meist im Umkreis von 1 km, selten bis zu 2,5 km</p>
	<p style="text-align: center;">Sommerquartiere</p> <p>Wochenstuben in Baumhöhlen (meist Eichen) und Nistkästen (allerdings nicht in engen schmalen); selten in Gebäuden; vereinzelt auch in unterirdischen Hohlräumen</p>
	<p style="text-align: center;">Winterquartiere</p> <p>kaum in unterirdischen Hohlräumen; vermutlich in Baumhöhlen und anderen bisher unentdeckten oberirdischen Plätzen; beansprucht hohe relative Luftfeuchtigkeit</p>
	<p style="text-align: center;">Empfindlichkeit</p> <p>gegenüber Lichtimmission hoch, hoch gegenüber Lärmimmission aufgrund potenzieller Maskierung von Beutegeräuschen im Jagdhabitat, gegenüber Landschaftszerschneidung sehr hoch</p>
Teichfledermaus*	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>seenreiche Landschaften, große Flüsse, in Einzelfällen auch über kleinere Gewässer; ebenfalls Jagd über Niederungen mit hohem Wiesenanteil und an Waldrändern; seltener Siedlungsränder mit dörflicher Struktur; Altbebauung und Villenviertel; Flüge strukturgebunden, kaum über offenes Land</p>

	<p style="text-align: center;">Raumnutzung</p> <p>große Aktionsradien (bis 20 km)</p>
	<p style="text-align: center;">Sommerquartiere</p> <p>Wochenstuben nur in Gebäuden in nächster Umgebung zum Jagdgebiet, vereinzelt auch in Kästen nahe des Jagdgebiets</p>
	<p style="text-align: center;">Winterquartiere</p> <p>in unterirdischen Höhlenräumen (Naturhöhlen, Stollen, Schächten, Keller etc.); vermutlich auch oberirdische Quartiere in erheblichem Umfang; hohe relative Luftfeuchtigkeit Voraussetzung</p>
	<p style="text-align: center;">Empfindlichkeit</p> <p>gegenüber Lärm gering, gegenüber Lichtimmissionen und Landschaftszerschneidung hoch</p>
Wasserfledermaus *	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>stehende und fließende Gewässer, auch kleinste Teiche und Bäche; bevorzugt werden baumbestandene windgeschützte Buchten in der Regel nahe von Wäldern; auch in Wäldern oder Waldinseln; folgten meist (traditionellen) Leitlinien wie Wassergräben, Hecken, Waldränder; Jagd in 5-40 cm Höhe; Siedlungen (auch strukturreiche) werden eher gemieden</p>
	<p style="text-align: center;">Raumnutzung</p> <p>Jagdgebiete der Weibchen im Mittel in einem Radius 2,3 km um das Quartier, maximal bis zu 6-10 km; Männchen im Mittel 3,7 km (bis 15 km)</p>
	<p style="text-align: center;">Sommerquartiere</p> <p>überwiegend Baumhöhlen in Nähe des Jagdgebietes; gelegentlich auch Vogel- oder Fledermauskästen; auch unter Brücken u. in Kunsthöhlen; auf dem Weg ins Jagdgebiet Nutzung linearer Strukturen (Busch-, Baumreihen etc.) als Leitlinien</p>
	<p style="text-align: center;">Winterquartiere</p> <p>in unterirdischen Höhlenräumen (Naturhöhlen, Stollen, Schächten, Keller etc.) Hohe relative Luftfeuchtigkeit Voraussetzung</p>
	<p style="text-align: center;">Empfindlichkeit</p> <p>gegenüber Lärm: gering; gegenüber Lichtimmissionen: hoch, gegenüber Landschaftszerschneidung: hoch</p>
Fransenfledermaus **	<p style="text-align: center;">Jagd</p> <p>vorwiegend in Wäldern, darüber hinaus in strukturreichen offenen Landschaften mit locker bestandenen Bäumen wie Parks, Obstwiesen und entlang von Gewässern (Baumgruppen, Gehölze, Gebüsche, Obstanlagen). Offenland wird selten genutzt, kann aber in Nähe von Wäldern oder Obstwiesen zur Jagd aufgesucht werden</p>
	<p style="text-align: center;">Raumnutzung</p> <p>Jagdgebiete sind bis zu 4 km vom Quartier entfernt</p>
	<p style="text-align: center;">Sommerquartiere</p> <p>in Löchern, Spalten und anderen engen Höhlenräumen in und an Gebäuden (Bauernhäuser, Scheunen, Stallungen), auch in Baumhöhlen und Kästen</p>

	Winterquartiere
	in unterirdischen mitunter recht kleinen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.); vermutlich auch oberirdisch; hohe relative Luftfeuchtigkeit Voraussetzung
	Empfindlichkeit
	gegenüber Lärmimmission gering, gegenüber Lichtimmission und Landschaftszerschneidung hoch

Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Im Zuge der baulichen Maßnahmen werden 3 Gebäude abgerissen.

Im Hinblick auf die geplanten Gebäudeabriss (ein Hühnerstall: rd. 600 m², eine Scheune: rd. 160 m², eine zweite, stark verfallene Scheune: rd. 120 m²) wurden gesonderte Fledermausgutachten erstellt (siehe Anlage: Barre 2017: *Abriss von landwirtschaftlichen Gebäuden, Gebäudekontrolle vom 17. Februar 2017*).

Die größere Scheune besteht aus einem Holzständergerüst, die Außenwände und das Dach sind mit Eternit verkleidet. Ein geschlossener Dachboden existiert nicht. Der Hühnerstall weist ebenfalls eine Eternitverkleidung auf, wobei die Seitenwände und das Dache des Anbaus mit Blech eingedeckt sind. Ein separater Dachraum ist vom Erdgeschoss abgetrennt.

Im Dachraum des Hühnerstalles wurden sehr vereinzelt ältere Kots Spuren, vermutlich der Breitflügelfledermaus, entdeckt. Die Scheune ließ sich aufgrund der zahlreichen Gegenstände kaum kontrollieren. In der Artenschutzrechtlichen Kurzstellungnahme kommt Barre (2017) zum Schluss, dass von einer Nutzung der Gebäude als Winterquartier nicht auszugehen ist.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Abriss auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. zu begrenzen.

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Einzig lärmempfindlich sind das Braune Langohr und die Bechsteinfledermaus im Zusammenhang mit potenzieller Maskierung von Beutegeräuschen im Jagdhabitat. Zumindest teilweise werden die Beutetiere anhand der Raschelgeräusche lokalisiert. Beide Arten sind vorwiegend in Wäldern anzutreffen. Mögliche Störwirkungen während der Bauphase (Lärm) sind nicht anzunehmen, da zum einen das geplante Baugelände nicht zu den typischen Jagdgebieten gehört, zum anderen die Jagd in der Nacht ausgeübt wird, also in einer Zeit in welcher die Bauarbeiten üblicherweise ruhen. Zudem bestehen durch die betriebsbedingten Hofaktivitäten bereits Lärmvorbelastungen, die sich mit der Bauphase lediglich verdichten.

Davon abgesehen, bestünde die Möglichkeit, das Jagdgebiet im Zeitraum der Bauphase auf hinlänglich vorhandene, gleichwertige Ausweichflächen im Umland zu verlagern.

Der Verlust an potenziellem Jagdrevier durch die geplanten Versiegelungen ist von untergeordneter Bedeutung, ein Verlust essenzieller (Teil-)Lebensräume liegt nicht vor. Da ausreichend gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorkommen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Änderungen der Lichtemissionen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand sind nicht geplant, Zerschneidwirkungen nicht zu erwarten.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Durch den geplanten Abriss gehen potenzielle Sommerquartiere von benannten Fledermausarten verloren. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind benannte Maßnahmen

auf den Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. zu begrenzen. Wochenstuben von Fledermäusen sind in diesem Zeitraum nicht mehr vorhanden.

Zwar werden durch den Abriss der landwirtschaftlichen Gebäude potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt, dennoch sind der Einschätzung Barres (2017) zufolge keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da im Umfeld hinreichen Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit der geplanten Baufeldräumung nicht verstoßen.

4.2 Vögel

4.2.1 Auf Artniveau zu behandelnde europäische Brutvogelarten

Die **Rohrweihe** bewohnt offene Landschaften (OAG, 2014). Schilfröhrichte sind das bevorzugte Bruthabitat. Nach Einstellung der Bejagung in den 1970er Jahren wurden von der Rohrweihe aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit auch zunehmend kleine Brutplätze besiedelt wie es z. B. ein langes, z.T. verschilftes Grabennetz bietet. Vor allem in der Marsch befinden sich zudem einige Neststandorte in Raps- und Getreidefeldern. Deren Anteil hat seit den 1990er Jahren vor allem im Osten des Landes stark abgenommen.

Die Nahrungssuche findet teilweise in großer Entfernung vom Neststandort statt. Neben Röhrichten bevorzugt die Art hierfür vor allem Gewässerufer, Grünland, Feucht- und Salzwiesen. Solange es sie gab, stellten auch Brachen ein präferiertes Nahrungshabitat dar (OAG 2014).

Nach Bauer et al. (2012) beträgt die Größe der Jagdgebiet einzelner Paare bei sehr günstigen Bedingungen < 100 ha, allerdings in Mitteleuropa meist bis 900 ha (zuweilen 1500 ha).

Laut Koop (2014 und der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG, 2014) ist die Rohrweihe im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes nachgewiesen worden.

Ein Brutvorkommen der Rohrweihe im Umfeld (Fischteiche) der geplanten baulichen Erweiterungen wird allerdings nicht angenommen:

- Laut der WINART-Datenbank des LLUR (Lanis-SH ©, 2017) liegen innerhalb eines Umkreises von rd. 1,7 km zum Eingriffsstandort keine Vermeldungen vor.
- Im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen stellte *leguan* (2012) fest, dass Siedlungsanlagen von der Weihenart gemieden werden.
- Der Studie zur „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV S-H 2009 u. 2013 Anlage 2) zufolge zählen Siedlungsbiotope nicht zu den Brutlebensräumen der Rohrweihe.
- Störungsauslöser für die Weihe sind optische Reize, dagegen wird Lärm in dieser Hinsicht als unbedeutend erachtet (vergleiche Garniel et al. 2010). Die Weihe reagiert auf Störungen mit Fluchtverhalten ab Distanzen von bereits 300 m. Durch betriebliche Aktivitäten (z.B. regelmäßige Inspektion der Umzäunung der Hühnerauslaufflächen) wird der für die Weihe geltende Schwellenwert unterschritten.

Laut Koop et al. (2014) wurde der **Uhu** im dem Eingriffsstandort zuzuordnenden TK-Quadranten nachgewiesen. Im Allgemeinen erweist sich die Großeule in ihren Ansprüchen gegenüber dem

Lebensraum als nicht sehr wählerisch. Wesentlich für sie ist nur ein ausreichendes Angebot an Nahrung und Versteckmöglichkeiten. Überwiegend brüten die Uhus in Wäldern und übernehmen alte Kolkragen- oder Greifvogelhorste. Teilweise betreiben sie ihre Jungenaufzucht auch in alten Graureiherhorsten. Auch Steilhänge in Kiesgruben eignen sich als Niststandorte. Darüber hinaus gibt es Brutnachweise in alten Fabrikhallen (Lübeck) und an einem Bundesweherschießstand. Die Brutplatzwahl des Uhus orientiert sich an der Möglichkeit zum freien Anflug und der Störungsfreiheit im direkten Horstumfeld. Sind diese Voraussetzungen gegeben, reagiert er beispielsweise sehr tolerant auf Abbrucharbeiten in Steinbrüchen, Baggerverkehr oder die Nähe menschlicher Siedlungen (Pietsch et al. 2012).

Innerhalb der Gehölzstrukturen im Umkreis von rd. 200 m zu den baulichen Vorhaben konnten keine Horste festgestellt werden, die sich als Nisthabitat für den Uhu eignen würden. Darüber hinaus liegen für den Umkreis von rd. 2 km zum Bauvorhaben bisher keine Nachweise eines Vorkommens vor (Lanis-SH, © LLUR SH, 2017). Ebenfalls sind vom Landesverband „Eulenschutz in SH e. V.“ (2015) und vom MLUR (2016) keine Beobachtungen für das Untersuchungsgebiet vermeldet. Ein Vorkommen im Umfeld der geplanten Bebauungen wird daher nicht angenommen.

Aufgrund ihres Meideverhaltens gegenüber größeren Vertikalstrukturen ist mit einem Vorkommen von **Offenlandbrütern** wie **Kiebitz** *, **Wachtel** * oder **Feldlerche** * im Umfeld des Baubereichs (Nähe zur Hoflage, straßenbegleitenden Gehölzstrukturen) nicht zu rechnen. Potenziell auch Ackerland als Bruthabitat nutzend, sind diese Arten im näheren Umfeld des Bau- und Abrissvorhabens nicht zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** und die **Mehlschwalbe** zählen zu den Kulturfolgern und leben meist in Kolonien innerhalb besiedelter Bereiche. Die größten Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Ortschaften mit im Umfeld vorkommenden Wiesen und Kleingewässern erreicht, wobei eine besondere Bedeutung den offenen Viehställen und freien Flächen mit niedriger Vegetation zur Jagd auf Insekten zukommt.

Die Rauchschwalbe brütet in selbst gebauten Nestern meist im Inneren von (landwirtschaftlichen) Gebäuden. Rauchschwalben können einzeln und in Gruppen brüten, zählen aber nicht zu den Koloniebrütern i. e. S. Die Ortstreue ist hoch ausgeprägt. Dagegen brütet die Mehlschwalbe meist in Kolonien in selbstgebauten Nestern an der Außenseite von (landwirtschaftlichen) Gebäuden. Als Fortpflanzungsstätte wird der Raum mit dem Nest / der Kolonie abgegrenzt.

Der Erhaltungszustand beider Schwalbenarten gilt in Schleswig-Holstein als günstig (LANU 2010), während die Rauchschwalbe noch 1995 in der Vorwarnliste geführt wurde.

Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Die für den Abriss vorgesehenen landwirtschaftlichen Gebäude eignen sich potenziell als Brutplatz für Schwalben. Eine Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen lässt sich nur vermeiden, wenn der Abriss außerhalb der Brutzeiten stattfindet (siehe Kap. 5 *Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf*).

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Lärm als möglicher Störfaktor ist gemäß Garniel et al. (2010) für diese Vogelarten ohne Bedeutung. Mit der Versiegelung geht ein Teilbereich eines Nahrungslebensraumes verloren. Aufgrund der hinreichenden Ausweichmöglichkeiten gleicher Lebensraumqualität bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldräumung werden durch den Abriss Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt. Da im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Gebäudeabbriss außerhalb der Brutzeit) werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst.

Der **Trauerschnäpper** * zeichnet sich durch eine nahezu landesweite Bestandsabnahme aus. Eine Ausnahme bilden einige Wäldern mit einem hohen Nistkastenangebot (LLUR 2010). Die Schnäpperart brütet bevorzugt in Laub- und Mischwäldern mit älteren Bäumen. Gerne besiedelt er dabei lichte sonnige Bereiche, oft auch in Gewässernähe. Weniger häufig ist die Vogelart in Nadelwäldern anzutreffen. Entscheidend für den Bestand ist das Angebot an Höhlen, die ursprünglich meist in lichten Altholzbeständen zu finden waren. Bei einem Angebot an künstlichen Nistkästen werden auch Gärten, Parks, Obstgärten Waldränder und Feldgehölze als Brutlebensraum angenommen. Knickstrukturen werden nur besiedelt, wenn sich darin ausreichend viele Bäume mit geeigneten Bruthöhlen befinden.

Ein Vorkommen der Vogelart im Umfeld des geplanten Bebauungsgeländes lässt sich nicht ausschließen aufgrund des Vorhandenseins vieler alter Laubbäume.

Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldräumung werden keine Bäume mit potenziellen Bruthöhlen beseitigt. Individuenverluste durch Brutverluste sind auszuschließen.

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Störungen im Bereich potenzieller Brutplätze sind nicht zu erwarten. Als mit einem vermutlich indifferenten Verhalten gegenüber Lärm wird diese Art sich durch die Bauaktivitäten nicht gestört fühlen (vergleiche Garniel et al. 2010).

Mit der Versiegelung gehen keine essenziellen Nahrungsflächen verloren. Es besteht innerhalb des Untersuchungsgebietes ein hinreichendes Angebot an gleichwertigen Ausweichflächen.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Da im Zuge der Baufeldräumungen keine Bäume beseitigt werden, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG wird im Zusammenhang mit dem geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen.

Innerhalb des dem Eingriffsstandort zuzuordnenden TK-Quadranten ist gemäß Koop et al. (2014) die **Dohle** ** anzutreffen.

Die Dohle brütet zumeist in oder an Gebäuden in Schornsteinen und Lüftungsschächten, unter Dachblenden und Ziegeln. Durch Gebäudesanierungen gehen allerdings zunehmend Brutplätze verloren. Teilweise brüten Dohlen auch innerhalb von Saatkrähenkolonien in Baumnestern. Selten geworden sind Wald-Bruten in Baumhöhlen.

Als Nahrungslebensraum wird vorwiegend kurzrasiges Grünland (insbesondere beweidete Wiesen) aufgesucht. Da das Umfeld des Bauvorhabens überwiegend von Acker-, Hühnerauslauf- und Bracheflächen geprägt ist, ist ein Vorkommen der Vogelart im Untersuchungsgebiet wenig wahrscheinlich, allerdings auch nicht völlig ausgeschlossen.

Während der Begehungen wurde diese Art auf dem Betriebsgelände nicht angetroffen. Ein Brutvorkommen im Bereich der Hofanlage einschließlich der für den Abriss vorgesehenen Gebäude ist nicht gegeben.

Als Höhlenbrüter nistet der **Star** vorwiegend in Baumhöhlen von Spechten aber auch in Nistkästen und Gebäudenischen innerhalb des besiedelten Bereiches. Neben einem ausreichenden Angebot an Brutmöglichkeiten ist der Vogel bei der Nahrungssuche nach Wirbellosen in erster Linie auf Grünland angewiesen.

Als gesellige Art bewegt sich der Star ganzjährig in Trupps oder auch in riesigen Schwärmen, wobei er am Brutplatz ein territoriales Verhalten im Umkreis von maximal 10 m zeigt

Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Die für den Abriss vorgesehenen landwirtschaftlichen Gebäude eignen sich potenziell als Brutplatz. Eine Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen lässt sich nur vermeiden, wenn der Abriss außerhalb der Brutzeiten stattfindet.

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Störungen im Bereich von potenziellen Brutplätzen durch die baulichen Maßnahmen sind nicht zu erwarten, da der Star gegenüber Lärm recht unempfindlich ist (vergleiche Garniel et al. 2010).

Mit der Überbauung von Hennen-Auslaufflächen geht ein Teilbereich eines Nahrungslebensraumes verloren. Aufgrund der hinreichenden Ausweichmöglichkeiten gleicher Lebensraumqualität bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldräumung werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Da ausreichend Ausweichmöglichkeiten (Altbäume, Hofgebäude) im Umfeld vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG wird im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (siehe Kap. 5 *Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf*) nicht verstoßen.

4.2.2 Zu Gilden zusammengefasste europäische Brutvogelarten

Zu den ungefährdeten, potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden **Brütern bodenaher Gras- bzw. Staudenfluren** und **Röhrichtbrütern** zählen *Fasan*, *Rebhuhn*, *Schafstelze*, *Rohrhammer*, *Feldschwirl*, *Teich* und der *Sumpfrohrsänger*.

Die Nester vom **Fasan** werden in deckungsreichen Altgrasfluren, in sichtgeschützten Bereichen von Hecken, Knicks, in Feldrainen oder Grabenrändern angelegt. Für die Errichtung des Fuhrparkunterstandes wird ein kleiner an den Fischteich Nr. 8c angrenzender Grasflurbereich überbaut. Eine Brut ist hier nicht grundsätzlich auszuschließen.

Als ehemaliger Steppenbewohner bevorzugt das **Rebhuhn** ** offene bis höchstens halboffene, trockene Habitate. Als Kulturfolger konnte sich die Hühnerart zu Zeiten des kleinräumigen und vielfältigen Ackeranbaus ausbreiten. Infolge der derzeitigen Ackerbewirtschaftung (Monokulturen mit Raps-, Mais- und Wintergetreide) hingegen wird die Vogelart vielfach auf Sonderstandorte zurückgedrängt.

Die Nester vom Rebhuhn werden in gut ausgeprägter, Deckung bietenden Randstrukturen (z.B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen oder Hecken) angelegt. Die Bedeutung von Hecken (s.o. *Bevorzugung offener, höchstens halboffener Areale*) ist dabei umstritten und rührt wohl eher daher, dass in der ausgeräumten Landschaft nur noch an den Hecken die wichtigen Saumstrukturen zu finden sind. Bezüglich der Standortansprüche weist das LANUV (2013) darauf hin, dass gegenüber Waldrändern und dichten Vertikalkulissen ein Meideverhalten besteht. Zudem hält sich die Hühnerart fern von Siedlungsbiotopen (vergl. LBV S-H, 2013) Vor diesem Hintergrund ist mit einem Brutvorkommen im Bereich der Bau- und Abrissvorhaben nicht zu rechnen.

Ursprünglich ein Brutvogel der Feuchtwiesen und anderem extensiv genutztem Grünland, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften nutzt die **Schafstelze** zunehmend seit dem 20. Jahrhundert auch ackerbaulich genutzte Flächen zur Aufzucht der Jungen (Bauer et al. 2012). Berndt et al. (2002) zufolge brütet die Stelzenart in Schleswig-Holstein sogar überwiegend in Ackerflächen.

Im Bereich des Nistbiotops meidet die Stelzenart Vertikalstrukturen (vergl. Python 2006, Koop et al. 2014). Ähnliches stellt Flade (1994) fest. Dem Autor zufolge sind Brutvorkommen nur dann anzutreffen, wenn die Brutareale großflächige Ausmaße aufweisen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Bauvorhabens zu Knick- oder Gebäudestrukturen, ist ein Brutvorkommen im Bereich der geplanten Bebauung oder auch der vorgesehenen Abrissmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die **Rohrhammer** ist auf das Vorhandensein vertikaler Halmstrukturen angewiesen und somit sehr häufig im Bereich von Verlandungszonen anzutreffen. Zunehmend besiedelt diese Ammerart auch Ackerflächen mit Wintersaaten, insbesondere Winterraps und -weizen in der Regel aber nur wenn Gewässer in der Nähe sind. Nach wie vor ist die Ammer als Zeiger für feuchte Standortbedingungen zu betrachten und nicht generalisierend als Brutvogel der Äcker bzw. Getreideflächen anzusehen (Kieckbusch –LLUR-mdl., 2013).

Im Bereich der Bau- und Abrissvorhaben ist die Vogelart nicht zu erwarten. Zum einen sind diese Flächen der Feuchtestufe „schwach trocken“ zugeordnet (Umweltatlas Schleswig-Holstein), zum anderen fehlen diesen Flächen die vertikalen Halmstrukturen. Die Verlandungsröhrichte der Fischteiche hingegen werden als potenzieller Brutraum erachtet.

Der **Feldschwirl** ist vor allem in offener niedriger Vegetation wie Röhrichte oder Hochstaudenfluren (z.B. Brennessel, Wiesenkerbel) zu finden. Auch verkrautete Gräben mit schütterem stellenweise mit Weiden durchsetztem Schilf werden aufgesucht ebenso wie ähnlich strukturierte Randbereiche von Hochmooren. Ebenfalls von Bedeutung sind Brachen und extensiv genutzte Weiden.

In den Bereichen der geplanten Bebauung und Abrissmaßnahmen wird die Art nicht anzutreffen sein. Dagegen sind die für die Wiederbespannung vorgesehenen Fischteiche mit ihren ausgedehnten Röhrichtbeständen als Brutbiotop geeignet.

Der **Teichrohrsänger** bewohnt bevorzugt Schilfbestände. Auch außerhalb dieser Landschaftsstrukturen wurden Brutnester festgestellt, so z.B. in Büschen, Knicks, Hochstauden sowie Rapsfeldern (Koop et al. 2014).

Der **Sumpfrohrsänger** besiedelt hauptsächlich Röhrichte, Hochstauden, hohes Altgras und Weidengebüsche sowohl an feuchten als auch an trockenen Standorten. Oftmals handelt es sich um Kleinflächen oder schmale Säume an Straßen oder Wegränder (z.B. Brennesselflur). Auch in Knicks und ihre Saumvegetation kommt die Art vor, wenn Gehölze und Hochstauden vorhanden sind (Koop et al., 2014). Selbst in verwilderten Gärten kann der Sänger angetroffen werden (vergleiche Bauer et al. 2012).

Eine Brut des *Sumpfrohrsängers* innerhalb der Grasflur der Fischteiche ist potenziell nicht auszuschließen, zum Beispiel im Bereich des zum Bau des Fuhrparkunterstandes beanspruchten kleinen Bereiches einer den Fischteich 8c säumenden Grasflur. Darüber hinaus stellen die Röhrichtbestände der Fischteiche potenzielles Bruthabitat dar.

Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Um Individuenverluste durch Zerstörung von Gelegen oder der Fortpflanzungsstätte zu vermeiden ist die Baufeldräumung für den Fuhrpark außerhalb der Brutzeiten der Bodenbrüter sowie die Wiederbespannung der Fischteiche Nr. 4 außerhalb der Brutzeiten der Röhrichtbrüter durchzuführen.

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die aufgeführten Arten der Boden- und Röhrichtbrüter erweisen sich als nicht besonders lärmempfindlich (Garniel et al. 2007). Eine Störung durch die Bauaktivitäten ist nicht zu erwarten.

Mit der Versiegelung von Teilbereichen einer Hühnerauslauf- und Betriebsflächen geht Lebensraum von untergeordneter Bedeutung verloren. Dem gegenüber bietet das Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit gewahrt.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Mit dem Bauvorhaben des Fuhrparkunterstandes geht potenziell ein kleinflächiges Areal für Bodenbrüter verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten jedoch auszuschließen.

Für die Fischteiche (Nr. 4) ist ein Anstauen des Wasserstandes auf rd. 1 – 1,5 m Tiefe vorgesehen. An den Ufern von Gewässern liegt die Besiedlungstiefe von Schilf meist bei 1,2 - 2 m, in Ausnahmen aber auch noch darüber (Quelle: http://www.ecosystems.uni-kiel.de/archiv_schilfoekologie.shtml). Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die geplante Maßnahme sind daher nicht anzunehmen.

Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5 *Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf*) führen die geplanten Maßnahmen bezüglich der Boden- und Röhrichtbrüter nicht zu Verstößen der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG.

Bei den im Umfeld Vorhaben potenziell vorkommenden Vögeln mit **starker Bindung an menschliche Siedlungen** handelt es sich *Türkentaube, Haus- u. Feldsperling, Grauschnäpper, Bachstelze, Hausrotschwanz und Birkenzeisig*.

Die **Türkentaube** brütet in der Regel in Bäumen, ausnahmsweise auch an Gebäuden. Neben Ortschaften werden auch zunehmend Einzelgehöfte besiedelt.

Als Kulturfolger weist der **Haussperling** eine ausgeprägte Bindung an den Menschen auf. Als typische Nistplätze dienen geschützte Hohlräume an oder in der Nähe von Gebäuden, sei es unter losen Dachpfannen, in Mauerlöchern oder Nischen unter dem Vordach. Aber auch Nistkästen, Schwalbennester, dichte Hecken oder Spechthöhlen werden aufgesucht.

Der **Feldsperling** sucht ebenfalls die Nähe des Menschen und ist kaum noch in der freien Feldmark zu finden. Die Art brütet in Gebäudenischen und -höhlungen, unter Dachpfannen aber auch in Gehölzen wie alte Obst- und Ziergehölze.

Grauschnäpper brüten bevorzugt in natürlichen und künstlichen Höhlen und Halbhöhlen sowie in Nischen und an Gebäuden. Darüber hinaus sind Nester in Kletterpflanzen am Haus und an Bäumen sowie in Kopfweiden und –pappeln zu finden (Berndt et al., 2002).

Als Nischen- oder Halbnischenbrüter nistet die **Bachstelze** im Bereich menschlicher Siedlungen z. B. unter Dachüberständen an Schuppen oder in Ställen. Darüber hinaus wird ein breites

Spektrum unterschiedlichster Nistmöglichkeiten genutzt wie Wandbegrünungen, Nester in Fahrzeugen, Holzstapeln, Melkständen, Schleusenanlagen oder künstliche Nisthilfen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsarme oder zumindest kurzrasige Flächen benötigt.

Der ursprünglich felsbewohnende **Hausrotschwanz** nistet in Nischen oder habhöhlenartigen Vertiefungen in Gebäuden aller Art und brütet ebenfalls auf verschiedenen Gerätschaften an Außenwänden oder auch in Steinwällen an Äckern oder Wiesen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, die von einer Warte aus meist am Boden, seltener auch in der Luft gefangen werden. Aber auch pflanzliche Nahrung wie Beeren werden nicht verschmäht.

Der **Birkenzeisig** ist überwiegend in Gärten von Ortschaften zu finden. Ausschlaggebend für eine Besiedlung ist das Vorkommen von Birken und Nadelbäumen. Abseits von Ortschaften bewohnt der Zeisig auch Kiefern-Birkenbestände sowie Birkenmoorwälder.

Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreilegung werden ein Hühnerstall und zwei Scheunen abgerissen. Da diese Strukturen eine Vielzahl potenzieller Brutnischen für die meisten der oben aufgeführten Arten aufweisen, dürfen die geplanten Maßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Kernbrutzeiten (Anfang Oktober bis Mitte März) durchgeführt werden.

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die benannten Arten gelten als relativ unempfindlich gegenüber Lärmemissionen (Garniel, 2010). Bezüglich der (temporären) Bauaktivitäten sind daher keine erheblichen Störungen zu erwarten. Zudem führen die betriebsbedingten Hofaktivitäten bereits zu einer Lärmvorbelastung, welche sich während der Bauphase nur verdichtet.

Das Bauvorhaben führt zu Flächenverlusten eines potenziellen, allerdings für den Erhalt der lokalen Populationen nicht essenziellen Nahrungsbiotops. Da das Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten bietet, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Mit dem Abrissvorhaben sind Verluste potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Da zum einen die betroffenen Arten ihre Nistplätze alljährlich neu anlegen und damit flexibel auf verbleibendes Habitatangebot reagieren können, zum anderen hinreichend vorhandene Ausweichmöglichkeit im Umfeld bestehen, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für alle aufgeführten Arten mit starker Bindung an menschliche Siedlungen gilt der günstige Erhaltungszustand. Die Abrissvorhaben führen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (keine Gebäudebeseitigungen zwischen Ende März und Mitte September) nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG.

Zu den potenziell im näheren Umfeld des Bau- und Abrissvorhabens vorkommenden, ungefährdeten **Gehölzbrütern** zählen folgende Arten:

Ringeltaube, Grünspecht, Buntspecht, Elster, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise, Tannenmeise, Schwanzmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Rotkehlchen, Nachtigall, Girlitz, Grünling, Buchfink, Gimpel, Stieglitz, Bluthänfling, Goldammer, Feldsperling.

Das für den geplanten Hühnerstall vorgesehene Kotförderband führt über einen Knick (K1) zu einem Schotterweg. Von letzterem aus findet der Abtransport des anfallenden Hühnerkots statt. Zur Realisierung des Vorhabens ist ein Gehölzrückschnitt innerhalb des Knicks K1 auf

eine Höhe von rd. 1,5 m in einer Breite von rd. 1 m vorgesehen. Um Konflikte mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist der vorgesehene Eingriff außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen. In Orientierung an den Knickerlass ist die Maßnahme zeitlich auf den 1. Oktober bis zum 28./29. Februar zu begrenzen.

Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind Individuenverluste durch Brutverluste auszuschließen.

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die benannten Arten gelten als relativ unempfindlich gegenüber Lärmemissionen (vergleiche Garniel et al. 2010). Bauaktivitäten werden daher zu keinen erheblichen Störungen führen, zumal aufgrund der betriebsbedingten Hofaktivitäten bereits eine Lärmvorbelastung besteht.

Durch das Bauvorhaben werden potenzielle, allerdings für den Erhalt der lokalen Populationen nicht essenzielle Nahrungsflächen versiegelt. Da das weitere Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Das Bauvorhaben führt zu einem unerheblichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die benannten Gehölzbrüter zählen zu den euryöken Vogelarten und sind bezüglich der Brutplatzwahl vergleichsweise flexibel. Der potenzielle Brutplatzverlust ist gering, im näheren Umfeld sind zur Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang hinreichend Ausweichstrukturen vorhanden.

Für alle aufgeführten Gehölzbrüter gilt der günstige Erhaltungszustand. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst.

Die im Nahbereich der geplanten Bebauung befindlichen Fischteiche können **wassergebundenen Vogelarten** wie *Zwerg- und Haubentaucher*, *Graugans*, *Stock-*, und *Reiherente*, *Bläss-* und *Teichralle* als Bruthabitat dienen. Es handelt sich um euryöke Arten, die sich gegenüber Verlärmung als recht unempfindlich erweisen.

Teichralen besiedeln Binnengewässer aller Art, selbst verschilfte Biotop ohne offene Wasserflächen. Die **Blässralle** zeigt ein ähnlich breites Spektrum bezüglich der Habitatwahl, ist aber im Vergleich zur Teichralle wesentlich häufiger in Gewässern mit offener Wasserfläche zu finden.

Zwerg- und **Haubentaucher, **Graugans**, **Stock-**, und **Reiherenten** hingegen suchen zur Jungenaufzucht Gewässer mit offenen Wasserflächen auf.**

Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Ein Brutvorkommen der Teich- und Blässralle innerhalb der stark verlandeten Fischteiche Nr. 4 ist nicht auszuschließen. Um Individuenverluste durch Zerstörung von Gelegen oder der Fortpflanzungsstätte der Rallenarten zu vermeiden ist der Wiederaufstau der Fischteiche Nr. 4 außerhalb der Lege- und Bebrütungsphase durchzuführen (siehe Kap. 5 *Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf*).

Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die benannten wassergebundenen Vogelarten gelten als relativ unempfindlich gegenüber Lärmemissionen, Lärm am Brutplatz ist unbedeutend (vergleiche Garniel et al. 2010). Bauakti-

vitäten werden daher zu keinen erheblichen Störungen führen, zumal aufgrund der betriebsbedingten Hofaktivitäten bereits eine Lärmvorbelastung besteht.

Durch das Bau- und Abrissvorhaben werden keine Nahrungsflächen von Bedeutung versiegelt. Da das weitere Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Das Bau- und Abrissvorhaben sowie die geplante Wiederaufstauung der Fischteiche Nr. 4 führen zu keinem Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für alle aufgeführten Vogelarten gilt der günstige Erhaltungszustand. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgelöst.

4.2.3 Sonstige Vogelarten

Die Bäume im nahen Umfeld der Bau- und Abrissvorhaben wurden nach Horsten oder größeren Nestern abgesucht. Im Umkreis von 200 m zu den benannten Vorhaben wurden keine Nistbiotope von gehölzbrütenden **Greifen**, **Rabenvögeln** oder **Eulen** festgestellt. Ein Brutvorkommen dieser Vogelgruppen im Nahbereich der geplanten Eingriffe ist nicht anzunehmen.

4.2.4 Rastvögel

Der von den Vorhaben betroffene Bereich liegt außerhalb bedeutender Rastgebiete. Es bestehen für den Untersuchungsraum keine entsprechenden Vermeldungen in der WINART-Datenbank (Lanis-SH, © LLUR SH, 2017) oder sonstigen Eintragungen von landesweit bedeutsamen Vogelbrut- und Rastgebieten (LLUR, 2012). Eine Prüfungsrelevanz erübrigt sich.

4.3 Reptilien und Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Fischteiche im Bereich der Fahrenkruger Ziegelei bieten der **Knoblauchkröte** * geeigneten Lebensraum als Laichhabitat. Der Aktionsradius der Tiere um die Laichgewässer beträgt nur rd. 200-400 m. Knoblauchkröten verlassen im zeitigen Frühjahr bei regnerischen Nächten mit Lufttemperaturen über 7°C und Bodentemperaturen über 4°C das Winterquartier und wandern zum Laichgewässer. Die Laichzeit, in der die Tiere am und im Gewässer auch tagsüber zu beobachten sind, erstreckt sich bis Ende Mai. Bei viel Regen im Hochsommer ist eine zweite Laichperiode möglich. Danach verlassen die Weibchen das Wasser, während die Männchen noch ein paar Wochen am Wasser verbleiben.

Außerhalb der Paarungszeit bevorzugen die Tiere leichte sandige Standorte, in denen sie sich tagsüber eingraben. Die Kröte besiedelt agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete möglichst mit offenem Bodenbereichen.

Gemäß der WINART-Datenbank des LLUR Datenbank (Lanis-SH, © LLUR SH, 2017) liegen für diesen Raum relativ aktuelle Nachweise aus dem Jahre 2006 insbesondere für die Teiche Nr. 8 (siehe Abb. 4) vor. Dagegen wurde die Knoblauchkröte in den Fischteichen Nr. 4 zuletzt 1985 nachgewiesen.

Die Laichgewässer werden durch die geplanten Bau- und Abrissmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Dagegen lassen sich ohne zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen Zugriffe gemäß § 44 BNatSchG innerhalb des Baugebietes nicht auszuschließen:

Nach der Ablanchzeit sucht die Knoblauchkröte regelmäßig Tagesverstecke auf und gräbt sich in den Boden ein. Sobald mit der Baufeldräumung begonnen wird und dadurch offener Boden entsteht, wird die Baufläche eine verstärkte Anziehung auf die Knoblauchkröte ausüben. Solche Flächen werden vermehrt von den Tieren aufgesucht, da das Eingraben in dem aufgelockerten Boden besonders leicht fällt.

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) zu vermeiden, sind die Baumaßnahme daher auf ein Zeitfenster zwischen Ende September und Mitte Mai zu beschränken. Eine Tötung von Einzelexemplaren wäre allerdings auch bei Einhaltung des Zeitrahmens nicht völlig auszuschließen. Jedoch wäre dieser Fall laut LLUR dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen. Sollten sich die baulichen Maßnahmen über das vorgegeben Zeitfenster hinaus erstrecken, ist spätestens ab Mitte Mai ein Amphibienzaun anzulegen. Der Amphibienzaun ist so aufzustellen, dass

- eine Einwanderung von Knoblauchkröten in die Bebauungsbereiche sicher verhindert werden,
- ein Rangieren von Fahrzeugen ohne Beschädigung des Zaunes möglich bleibt und
- die Zuwanderungskorridore zu den Laichgewässern nicht blockiert werden.

Als weitere Amphibienart des Anhangs IV der FFH-RL ist der **Moorfrosch** ** im Umfeld der Fischteiche nachgewiesen worden. Die Art besiedelt unterschiedliche Lebensräume, sofern sie hohe Grundwasserstände aufweisen: Bruchwälder, Großseggenrieder, Verlandungszonen von Teichen, Teichdämme, Feucht- und Nasswiesen, ferner auch bodensaure, wechselfeuchte, lichte und unterwuchsreiche Kiefernwälder auf sandigem Untergrund sowie kleinflächig staunasse Bereiche über Tonlinsen und verlandete Entwässerungsgräben.

Die Laichgewässer sind von dem geplanten Stall weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Die für die Bebauung vorgesehenen grundwasserfernen Hühnerauslaufflächen zählen nicht zu den geeigneten Lebensräumen der benannten Amphibienart. Das geplante Bau- und Abrissvorhaben führt bezüglich des Moorfrosches nicht zu Verstößen der Zugriffsverbote gemäß § 44 (2) BNatSchG.

Die **Kreuzkröte** * wurde der WINART-Datenbank des LLUR zufolge zuletzt 1988 rd. 500 m westlich des geplanten Bauvorhabens gesichtet. Ein aktuelles Vorkommen ist nicht bekannt.

Die WINART-Datenbank (Lanis-SH, © LLUR SH, 2017) vermeldet für das Untersuchungsgebiet keine Funde von prüfungsrelevanten **Reptilienarten**. Der für die Bebauung vorgesehene Bereich (Hühnerauslauffläche, Betriebsgelände, ruderale Grasflur) zählt nicht zu den geeigneten Habitaten:

- Die **Zauneidechse*** zeigt eine starke Bindung an warme, trockene, meist sandige Habitate. Primäre Lebensräume wie Küsten- und Binnendünen, Heiden, Trockenrasen, Abbruchkanten, magere Böschungen sind nur noch selten vorzufinden, sekundäre Standorte wie Kiesgruben, Böschungen an Bahndämmen oder Kanalufer sind häufig negativ verändert (durch Sukzession, sofern keine Pflege stattfindet; durch Rekultivierung; durch Aufforstung etc.).

- Ähnliche Ansprüche kennzeichnen die **Schlingnatter***. Bevorzugt werden Sandheiden, Magerrasen sowie trockene bis mäßig feuchte Hochmoor- und Waldränder. Dazu kommen anthropogene Sonderstandorte wie Bahndämme und Steinbrüche.
- Die **Europäische Sumpfschildkröte*** lebt in stillen oder langsam fließenden Gewässern, im Uferbereich von Binnenseen, in Teichen, Gräben und den Altarmen von Flüssen.

Hinsichtlich der benannten Reptilienarten besteht für das Untersuchungsgebiet keine Prüfungsrelevanz.

4.4 Fische des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für Fische des Anhang IV der FFH-Richtlinie fehlen im Untersuchungsgebiet geeignete potenzieller Lebensräume. Eine Prüfungsrelevanz ist nicht gegeben.

4.5 Libellen des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als in Schleswig-Holstein verschollen oder ausgestorben gelten die **Östliche*** und die **Zierliche Moosjungfer*** sowie die **Grüne Keiljungfer***.

- Die **Winterlibelle*** konnte in Schleswig-Holstein bisher nur einmal (1971) nachgewiesen werden. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um eingewanderte Tiere. Die Art ist hier nicht bodenständig und zählt nicht zur heimischen Libellenfauna.
- Die **Asiatische Keiljungfer*** wurde bisher in Schleswig-Holstein nur zweimal, 1901 und 1912 an der Elbe bei Lauenburg, beziehungsweise Geesthacht nachgewiesen. Aktuelle Funde in Schleswig-Holstein existieren nicht.
- Die **Grüne Mosaikjungfer*** ist eine eng an die Krebschere (*Stratiotes aloides*) zur Eiablage gebundene Art. Mit dem Rückgang dieser Pflanzenart sind viele Vorkommen erloschen. Die relativ wenigen, aber regelmäßig besiedelten Fundorte sind in erster Linie Gewässer der Flussmarschen von Treene, Stör, Trave, Eider und Elbe sowie der Küstenmarsch in Nordfriesland.
- Die stark gefährdete **Große Moosjungfer*** wurde insgesamt in den letzten zehn Jahren nicht mehr so häufig beobachtet wie noch in den 40er bis 70er Jahren. Gegenüber den frühen 80er Jahren ist allerdings eine Zunahme der Beobachtungen zu verzeichnen. Bevorzugte Entwicklungsgewässer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooregebieten. Voraussetzung sind offene Bereiche innerhalb beispielsweise aufgelassener Torfstiche, völlig zugewachsene Gewässer werden von der Art gemieden.

Es besteht hinsichtlich dieser Insektengruppe für das Untersuchungsgebiet keine Prüfungsrelevanz. Der Untersuchungsraum weist für die aktuell in Schleswig-Holstein noch vorkommenden Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie keine geeignete Habitatausstattung auf. Zudem existieren für das Untersuchungsgebiet keine aktuellen Vermeldungen (vergl. FÖAG 2015; Lanis-SH, © LLUR SH, 2017)

4.6 Schmetterlinge des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der letzte Nachweis des **Quendel-Ameisenbläulings*** stammt für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1915, für den **Kleinen Eschen-Scheckenfalter*** aus dem Jahre 1971. Beide Arten gelten als ausgestorben.

Nachtkerzenschwärmer (keine Angaben zum Erhaltungszustand) breitet sich seit einigen Jahren in Schleswig-Holstein aus. Zur Entwicklung benötigen die Raupen wärmebegünstigte Standorte mit schütterer Vegetation und dem Vorkommen von Raupennahrungspflanzen wie Nachtkerze (*Oenothera spec.*) oder Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*). In den letzten Jahren wurde diese Art vermehrt im südöstlichen Schleswig-Holstein und im Hamburger Raum gefunden, konnte aber auch schon bei Plön nachgewiesen werden (LLUR 2009).

In dem für die Bebauung und Gebäudeabriss vorgesehenen Eingriffsbereichen sind keine für die Schwärmerart geeigneten Futterpflanzen anzutreffen. Eine Prüfungsrelevanz ist somit nicht gegeben.

Es besteht für das Untersuchungsgebiet hinsichtlich oben aufgeführter Taxa keine Prüfungsrelevanz

4.7 Käfer des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Prüfungsrelevante **Käferarten** sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen, da hier keine geeigneten Lebensraumstrukturen anzutreffen sind bzw. keine für das Untersuchungsgebiet entsprechende Vermeldungen vorliegen (MELUR 2012; WINART-Datenbank: Lanis-SH, © LLUR SH 2017).

- In Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen des **Großen Eichenbock-** oder **Heldkäfers*** nur in einer einzigen alten Eiche in Lübeck bekannt. Die Käferart ist auf sehr alte (rd. 80 - 150 Jahre) Bäume spezialisiert und zählt zu den vom Aussterben bedrohten Arten.
- Der **Eremit** oder **Juchtenkäfer*** als eine auf Europaebene streng geschützte Art ist wie der Heldbock essentiell auf Altbäume angewiesen. Der Eremit benötigt Altbäume mit möglichst großen, langlebigen Höhlen (Laubhölzer, bei uns bevorzugt Eiche, Buche, Linde) und ist mit Ausnahme der Überreste alter Hutewälder heute überwiegend außerhalb von Wäldern in frei stehenden Einzelbäumen, Parkanlagen und Alleen anzutreffen. Für das Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen vermeldet.
- Der **Breitrand***, eine mit dem Gelbrandkäfer verwandte in Heide- und Moorgewässern vorkommende Schwimmkäferart, gilt in Schleswig-Holstein als ausgestorben.
- Der auf dystrophe Gewässer angewiesene **Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer*** ist von nur 2(3) Standorten in Schleswig-Holstein bekannt (Dithmarschen und Lauenburg).

4.8 Weichtiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Ansprüche an spezielle Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen prüfungsrelevanter Weichtierarten im Umfeld der geplanten Maßnahmen auszuschließen. Es besteht für das Untersuchungsgebiet hinsichtlich dieses Taxons keine Prüfungsrelevanz.

- Die **Zierliche Tellerschnecke** besiedelt klare, saubere (mesotrophe) und sauerstoffreiche, meist kalkreiche stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation und reagiert sehr empfindlich auf die Auswirkung von Überdüngung (Eutrophie). Sie bevorzugt Flachwasserzonen, die sich rasch erwärmen und meidet stärker beschattete Bereiche.
- Die **Gemeine Flussmuschel** ist auf saubere, sandige Fließgewässer angewiesen. Ein wesentlicher Hauptgefährdungsfaktor für die Art ist neben der Verschlechterung der Wasserqualität die Veränderung der Gewässerstruktur durch Begradigungen.

4.9 Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zu den prüfungsrelevanten Pflanzen zählen folgende Arten:

- **Sumpf-Glanzkraut***, das **Vorblattlose Leinkraut*** und der **Moorsteinbrech***
Diese Arten gelten im Lande als verschollen bzw. ausgestorben.
- **Kriechende Sellerie***
Der Kriechende Sellerie tritt in einer Vielzahl unterschiedlicher Habitats auf. Gemeinsame Merkmale sind ein feuchter bis nasser Untergrund sowie ein häufiges Störregime.
- **Schierlings-Wasserfenchel***
Diese Art wächst auf tidebeeinflussten Flächen (z.B. an der Elbe) mit periodisch überschwemmten Schlick- und z. T. auch Sandböden.
- **Froschkraut***
Als Besiedler flacher nährstoffarmer Stillgewässer ist die Art dort weitgehend an wenig bewachsene Uferbereiche gebunden.

Benannte Arten kommen innerhalb im Umfeld des Bau- und Abrissvorhabens nicht vor (vergl. Lanis-SH, © LLUR SH, 2017). Es besteht keine Prüfungsrelevanz.

Innerhalb eines Abschnitts des Knick K1 (Beschreibung siehe LBP Kap. 3) ist zur Überführung des geplanten Kotförderbandes zum angrenzenden Weg ein Rückschnitt vorgesehen. Dem Knickerlass zufolge ist bei geplanten Eingriffen in das Biotop „Knick“ die heimische Brombeerflora mit Fokus auf die endemischen Arten zu berücksichtigen.

Von den über 100 verschiedenen Arten in Schleswig-Holstein kommen vier Brombeer-Arten weltweit ausschließlich in den Knicks Schleswig-Holsteins vor:

Rubus christianseniorum
Rubus correctispinosus
Rubus schlechtendaliiformis
Rubus eideranus

Darüber hinaus sind 12 Brombeerarten endemisch in einem kleinen geographischen Gebiet anzutreffen, an dem Schleswig – Holstein räumlichen Anteil hat (siehe LANU 2006):

Rubus egregiusculus
Rubus firmus
Rubus friscus
Rubus insulariopsis
Rubus luminosus

Rubus marianus
Rubus martenseni
Rubus pallidifolius
Rubus phylloglotta
Rubus phyllothyrsos
Rubus septifolius
Rubus stormanicus

In den aktuellen Verbreitungskarten der Brombeerarten Schleswig-Holsteins (www.rubus-sh.de) sind für den Eingriffsstandort (bzw. dem zuzuordnenden TK 25-Quadrant) keine der oben angeführten Arten vermeldet (vergl. auch Lanis-SH, © LLUR SH, 2017).

5. Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Zuge der Baufeldräumung werden keine Strukturen zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Vermeidungsmaßnahmen:

Bei Beachtung der folgenden **Vermeidungsmaßnahmen** führen die geplanten Eingriffe nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG:

- Zum Schutz von Fledermäusen und von Vögeln mit starker Bindung an menschliche Siedlungen einschließlich Schwalben:
Der geplante Abriss von landwirtschaftlichen Gebäuden darf nur im Zeitraum vom 01.12. bis 28/29.02 erfolgen.
- Zum Schutz von Bodenbrütern (Vögel):
Die Baufeldräumung für den Fuhrparkunterstand darf nur zwischen Anfang Oktober und Mitte März erfolgen.
- Zum Schutz von Gehölzbrütern (Vögel):
Der vorgesehene 1 m breite Rückschnitt des Knicks K1 darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28/29 Februar durchgeführt werden.
- Zum Schutz von Röhrichtbrütern (Vögel) und Wasservögeln:
Das geplante Bespannen der Fischteiche Nr. 4 muss sich auf die Zeit Anfang Oktober bis Ende Februar beschränken.
- Zum Schutz der Knoblauchkröte:
Beginn der Baufeldräumung zwischen Ende September und Mitte Mai. Alternativ bei unvermeidlicher Überschreitung des Zeitfensters Aufstellung eines Amphibienzaunes spätestens bis Mitte Mai zur gesicherten Verhinderung von Einwanderungen der Krötenart in das Bebauungsfeld.

Ausgleichs- und **CEF-Maßnahmen** sind nicht erforderlich.

6. Verwendete Literatur

- Bauer, H-G, Bezzel, E. & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Berndt, R-K, Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13.10.2016 (BGBl. I. S. 2258).
- Dietz, C., O. v. Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. . Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399 S.
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel.
- Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins
- Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. P. Borkenhagen, Husum.
- Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins
- Flade M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordwestdeutschlands. Eching : IHW-Verl., 1994.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Garniel, A., Daunicht, W., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- Hüpphop, O. (1995): Störungsbewertung anhand physiologischer Parameter. Der ornithologische Beobachter 92 (3).
- Koop, B. (2010): Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten. Gebietsberichte SPA „Lanker See“ (1727-491), SPA „Selenter See-Gebiet“ (1628-491).
- Koop, B. & R.-K. Berndt (2014): Zweiter Brutvogelatlas. Vogelwelt Schleswig-Holstein, Bd. 7.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR, 2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins - ROTE LISTE.

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR 2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - ROTE LISTE.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR, 2012): Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR, 2017): Artenkataster, Datenabfragen (WINART-Datenbank).
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU, 2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU, 2006): Die Farn- u. Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Bd. 2 – Brombeeren.
- Landesverband Eulen-Schutz Schleswig-Holstein (2015): Eulenwelt.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen".
- LBV S-H (2009): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Ökologie und dem LLUR).
- LBV S-H (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- LBV S-H (2013): Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung.
- leguan (2012): Errichtung einer Windenergieanlage bei Schlagsdorf / Fehmarn Avifaunistische Untersuchungen Endbericht – 3. Fassung 12. Oktober 2012
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Jahresbericht 2005-2016): Jagd und Artenschutz
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAG, 2012): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein.
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAG, 2014): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2014
- Pietsch, A. M. Hormann (2012): Artenschutzgutachten für den Uhu in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Frankfurt.
- Python, A. (2006): Habitatnutzung der Schafstelze *Motacilla flava cinereocapilla* in einer südschweizerischen intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft. nosoiseaux, N°483 - Volume 53 / 1. 20

Anlage: Artenschutzrechtliche Stellungnahmen zum Abriss von landwirtschaftlichen Gebäuden (Fledermausgutachten, Dorothea Barre)



www.bioplan-sh.de

Dr. Marion Schumann
 Detlef Hammerich
 Stefan Wriedt
 Dorothea Barre
 Hauke Hinsch
 Marco Zimmermann

Herrn Spahr
 Fahrenkruger Ziegelei 3
 24795 Schönberg

Dorothea Barre
 Schneiderkoppel 21
 24109 Melsdorf
 Tel.: 04340 - 1460
info@barre-ultraschall.de
 FA Kiel Süd - St.Nr. 20/003/01887

21.02.2017

Abriss von 2 landwirtschaftlichen Gebäuden
Gebäudekontrolle vom 17. Februar 2017
Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme

Sehr geehrter Herr Spahr,

am 17. Februar 2017 wurde in Ihrem Auftrag eine Gebäudekontrolle durchgeführt. Abgerissen werden sollen ein Hühnerstall und ein offener Unterstand für landwirtschaftliche Geräte. Beide Gebäude bestehen aus einer Holzkonstruktion auf der Eternitplatten aufgeschraubt sind.

Methodik

Der Dachraum des Hühnerstalls wurde - auf einen aktuellen Fledermaus- und Brutvogelbesatz hin abgesucht. Ebenso wurde nach älteren Nutzungshinweisen von Fledermäusen (Kotspuren, Fraßreste) und von Brutvögeln (Gewölle, Kot, Altnester) gesucht.

Der Unterstand war wegen zahlreicher Gegenstände kaum zu kontrollieren.

Ergebnis

Im Dachraum wurden sehr vereinzelt, ältere Kotspuren einer größeren Fledermausart gefunden. Es könnte sich um Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) handeln. Im Gebäude überwintern mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Tiere!

Unter dem Dach befinden sich an beiden Gebäuden jeweils ein Nest, die ev. vom Hausrotschwanz oder Bachstelze stammt. Im Innenraum des Unterstandes wurden keine Nester gesehen.

Weitere Vorgehensweise

- Gemäß den Vorgaben des Landesbetriebs Schleswig-Holstein beschränkt sich der Abrisszeitraum – da keine Winterquartiernutzung vorliegt – auf den Zeit-

raum vom **01.12. bis zum 28.02.** eines Jahres. In diesem Zeitfenster sind Brutvögel ebenfalls nicht betroffen.

- Sollte sich der Abrisszeitraum verschieben wird vorgeschlagen über Horchboxen eine Überprüfung durchzuführen. Im Dach des Hühnerstalls ist dann an 3 Terminen jeweils eine Box eine ganze Nacht (Juni-August) zu installieren.

Erforderliche Ersatzmaßnahmen

- Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, im Umfeld sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.



www.bioplan-sh.de

Dr. Marion Schumann
 Detlef Hammerich
 Stefan Wriedt
 Dorothea Barre
 Hauke Hinsch
 Marco Zimmermann

Herrn Spahr
 Fahrenkruger Ziegelei 3
 24795 Fahrenkrug

Dorothea Barre
 Schneiderkoppel 21
 24109 Melsdorf
 Tel.: 04340 - 1460
info@barre-ultraschall.de
 FA Kiel Süd - St.Nr. 20/003/01887

07.08.2017

**Abriss von 2 landwirtschaftlichen Gebäuden und Beseitigung
 einer eingefallenen Ruine
 Kontrolle: August 2017
 Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme**

Sehr geehrter Herr Spahr,

am 02. August 2017 wurde in Ihrem Auftrag eine Inaugenscheinnahme der Ruine vorgenommen. Außerdem wurde in dem Hühnerstall, der abgerissen werden soll, für eine Nacht ein Daueraufzeichnungsgerät (Batlogger A) ausgebracht, um zu prüfen, ob in dem Dachraum Fledermäuse Quartiere bezogen haben. Am Abend des 04. August wurde ein weiteres Gebäude (offener Unterstand) zur Ausflugsphase mittels Detektor auf Fledermausbesatz hin überprüft.

Ergebnis

Ruine: der größte Teil des Gebäudes ist zusammengebrochen, lediglich zwei Wände sind erhalten. Da die Mauerfugen und Spalten wenig Tiefe aufweisen ist nicht davon auszugehen, dass sich darin Fledermäuse aufhalten.

Ergebnisse der Detektoraufzeichnungen: Im Dach des Hühnerstalls wurden keine Signale von Fledermäusen aufgezeichnet. Es gibt dort keinerlei Quartiere.

Der Unterstand wird ebenfalls nicht von Fledermäusen als Quartierstandort genutzt.

Brutvögel: an der Südostecke des Hühnerstalls hat eine Vogelart (Bachstelze oder Hausrotschwanz) gebrütet.

Weitere Vorgehensweise

- Gemäß den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein beschränkt sich der Abrisszeitraum wegen der Brutvögel auf den Zeitraum vom **01.10.** bis zum **28.02.** Innerhalb dieser Zeit sind Brutvögel nicht betroffen.

Erforderliche Ersatzmaßnahmen

- Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, im Umfeld sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.